

Rote Kennzeichen für Oldtimer

Oldtimer sind Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Das rote Oldtimerkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungskennzeichen und einer Erkennungsnummer. Die Erkennungsnummer besteht nur aus Ziffern und beginnen mit "OHV- 07...".

1. Erforderliche Unterlagen zum Antragsteller:

- Ø Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens für Oldtimer
- Ø Personalausweis **oder** Reisepass mit Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes
 - bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie
 - bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie)
 - bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht mit Einverständniserklärung über die ggf. Bekanntgabe kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person
 - bei minderjährigen Fahrzeughaltern: die schriftliche Einwilligung und Personalausweis beider Erziehungsberechtigten

- Ø eine elektronische Versicherungsbestätigung (**eVB**) bei **Ersterteilung und bei jeder Verlängerung**

Eine eVB ist eine durch den Versicherer in einer Datenbank bereitgestellte Versicherungsbestätigungsnummer. Diese eVB besteht aus einem siebenstelligen alphanumerischen Code z.B. "G2FF5A2". Mit Hilfe der eVB kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Fahrzeughalter eine Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde, diese ggf. aus der Datenbank online abrufen und die Daten elektronisch in das Fahrzeugregister übernehmen.

- Ø Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren der Kfz-Steuer – **SEPA** –
- Ø Einladung zu einem Oldtimertreffen, Clubtreffen o. Ä. (einmalige Vorlage erforderlich)
- Ø polizeiliches Führungszeugnis (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt)

- ∅ Auskunft aus dem Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (Formular siehe www.oberhavel.de, Rubrik Verkehr oder direkt in der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde erhältlich)

2. Weitere erforderliche Unterlagen:

∅ bei zugelassenen Fahrzeugen:

- Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II oder des gültiger Fahrzeugbrief das/die Kennzeichen und Zulassungsbescheinigung Teil I oder gültiger Fahrzeugschein

∅ bei außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II oder gültiger Fahrzeugbrief mit Abmeldebestätigung bzw. entwerteten Fahrzeugschein

- ∅ Gutachten nach § 23 StVZO

- ∅ bei Fahrzeugen ohne Zulassungsbescheinigung Teil II oder gültigen Fahrzeugbrief ist der Eigentum durch z.B. Kaufvertrag oder notarieller Eigentumserklärung nachzuweisen.

3. Gültigkeit:

Bei erstmaliger Antragstellung ist die Gültigkeit des roten Kennzeichens bis zu einem Jahr befristet.

4. Hinweise zu Fahrten mit roten Oldtimer-Kennzeichen:

Rotes Oldtimerkennzeichen berechtigen zu Fahrten ohne Zulassung und Betriebserlaubnis. Die Bau- und Betriebsvorschriften sind einzuhalten. Im Einzelnen sind folgende Fahrten zugelassen:

- **Teilnahme an Veranstaltungen**, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, sowie die damit zusammenhängende An- und Abfahrt
- **Probefahrten** (Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs)
- **Überführungsfahrten** (Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen)
- **Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung**

5. Hinweise:

Sämtliche Fahrten mit dem roten Kennzeichen sind unter genauer Bezeichnung des Fahrzeuges, der Angabe des Fahrzeugführers mit dessen Anschrift, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende und der Fahrstrecke fortlaufend in ein Fahrtenverzeichnis für dieses rote Kennzeichen einzutragen.

Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Alle Eintragungen in das Fahrtenverzeichnis müssen wahrheitsgemäß, vollständig und in dauerhafter Schrift gut lesbar sein.

Die vorderen und hinteren Kennzeichen sind gemäß der §§ 10 und 16 FZV gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen

6. Gebührenübersicht:

Geschäftsmerkmale	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Zuteilung eines roten Kennzeichens	70,00	221.5
Verlängerung der Befristung / Erteilung auf Widerruf	25,60	221.5
Fahrzeugscheinheft	15,30	229
Aufstellung oder Berichtigung von Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister	2,60	124
je Klebesiegel	0,30	233

(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)